

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 33. Montags den 13. August 1798.

I. Warnungs-Anzeige.

*Es wird hierdurch zur Warnung bekannt gemacht, daß 2 Unterthanen des Amts Ravensberg wegen wiederholentlich begangener Diebstähle, der eine zu einer zweyjährigen, der andere aber zu einer dreymonathlichen Zuchthaus-Strafe verurtheilet worden.

Anstatt und von wegen ic.
Craven.

II. Publicandum.

*Seine Königl. Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr haben mittelst einer unterm 17. d. an Höchstbero Generaldirectorium ergangenen Cabinets-Ordre das wegen des Verbots der Ausfuhrung alles gemünzten und ungemünzten Goldes erlassene Publicandum vom 5. Apr. cur. dahin zu declariren geruhet:

daß die Exportation der Ducaten in Absicht des Handels, bey dem Verkauf der Waaren von jenem Verbothe von nun an ausgenommen und künftighin uneingeschränkt in Dero sämtliche Provinzen gestattet seyn soll.

welches also hiermit zur Nachricht bekannt gemacht wird. Gegeben Minden den 26ten Juny 1798.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. d. Schulenburg. v. Heinitz. v. Werder.
v. Arnim. v. Voss. v. Struensee. v. Schrötter.

Wenn gleich mehrmalen durch den Aufruf das schnelle Reiten, und Fahren auf den Straßen, Brücken, Wällen, und öffentlichen Plätzen, so wie in allen bewohnten von Menschen zahlreich besuchten Gegenden der Stadt verboten ist; so hat doch die Erfahrung gelehret, daß darauf nicht geachtet worden. Um nun allen daraus entstehen könnenden Unglücksfällen vorzubeugen, wird dieses Verboth wiederholend zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und dabey festgesetzt, daß jeder Uebertreter mit 5 bis 10 Thaler Geldbuße, oder mit verhältnismäßiger Gefängniß-Strafe bestraft werden soll, wornach sich also jedermann ohne Ausnahme zu achten hat. Minden den 5. August 1798.

Commissarius et Magistratus Loci.
Schmidts. Nettesbusch.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

*Entbieten allen und jeden Unsern und Unserer Souverainen Graffschaft Lingen, wie auch Graffschaft Zecklenburg, sowohl in selbigen, als in andern benachbarten Chur- und Fürstenthümern, Hochstiftern, Graff- und Herrschaften gefessenen Vasallen, so von Uns und gedachten Unsern Graffschaften einige Lehnrübrige Güter, Rechte und Gerechtigkeiten, wie die auch Namen haben, oder benennet oder beschaffen seyn mögen, Unsere Gnade und fügen denselben insgesammt

Rt

und einem jeden insonderheit allergnädigst zu wissen: daß, nachdem durch tödlichen Hintritt Unsers nunmehr in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät gemeldete Graffschaften Lingen und Tecklenburg mit allen ap- und dependentien regalien, Lehnschaften, Rechten und Gerechtigkeiten auf Uns und Unsere Descendenten devolviret worden, Wir als Landes- und Lehns-Herr zu Conservation dieser Unserer Graffschaften wolhergebrachter jurium der Nothdurft zu seyn erachtet, einen generalen Lehns-Tag anzustellen, dabey alle und jede vorerwehnte Unsere Lehnsleute zu Empfangung und recognoscirung sothaner Lehngüter in Gnaden zu erinnern, und denenselben allergnädigst bekannt zu machen, daß, wie vorhin alle Lehns-Sachen und Belehnungen vor Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung zu behandeln und zu verrichten verordnet worden, auch vor-erst durch selbige sothane Belehnung expediret werden soll.

Wir citiren und laden demnach alle und jede, welche vorgemeldter Maassen von Uns als Grafen von Lingen und Tecklenburg einige Güter, Rechte und Gerechtigkeiten zu Lehn unterhaben und gebrauchen hiermit, innerhalb sechs Monathen nach öffentlicher Verkündigung dieses, welche einem jeden anstatt eines allgemeinen Lehns-Tages von dem ersten bis zum letzten, sub pōna juris benennet und angefehlet werden, vor Unserer erwehnten Regierung und Lehn-Kammer in der Stadt Lingen Persönlich, oder falls einer oder anderer aus erheblichen und unvermeidlichen Ursachen, wovon dennoch genugsamer Beweis vorgebracht werden soll, behindert seyn würde, durch dazu hinlänglich Bevollmächtigte gehorsamst zu erscheinen, über ihre zu Lehn tragende Güter den ersten und letzten Lehnbrief, auch in rechter und gebührender Zeit gesuchte und erhaltene Muth-Scheine in originali zu produciren, Copiam vidimatam derselben in der Lehns-Registratur zu hin-

terlassen und eine aufrichtige Designation der Lehns-Particulin, Recht und Gerechtigkeiten, wo dieselben belegen oder anschließen, wie derselben Namen und Größe, worin deren Ertrag bestehe und wie hoch solcher sich belaufe, mithin ob von solchen Lehnsstücken etwas mit oder ohne Lehns-herrlichen Consens veräußert worden, bey ihren Eyden und Pflichten getreulich anzugeben, auch darauf nach vorgeganener Qualification und ordentlicher Muthung binnen 6 Wochen, solche von Uns und Unsern respectiven Graffschaften Lingen und Tecklenburg zu Lehn rührende Güter mit wirklichem Lehns-Eyde und Pflichten hinwieder recognosciren und zu empfangen, auch was sonst gebühret, bey Vermeidung deroentwegen zu Recht verordneter Strafe, ferner zu verrichten. Dessen zur Urkunde haben Wir diese Lehnsladung bey Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung und Lehn-Kammer ausfertigen, und durch den Druck auch öffentliche Publication zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen.

Gegeben Lingen, den 12ten März 1798.

Anstatt und von wegen seiner Königlich Majestät von Preussen etc.

Möller. Beckhaus.

III. Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottts Gnaden König von Preussen etc.

Thun hierdurch kund und fügen Euch dem Sattler Friedrich Heinrich Hoffmann, oder wie Ihr Euch bey der am 25ten Oct. 1787. zu Ibbenbühren geschehenen Copulation Joses Hoffmann genannt habt, und aus Hannover gebürtig seyn sollt, zu wissen, daß Eure Ehefrau Caroline Sophie Jung aus Biestel Amts Reineberg, wegen Eurer seit beynähe zwey Jahren erfolgten heimlichen Entweichung und bösslichen Verlassung bey Unserer hiesigen Regierung geklagt, und deshalb auf Eure gesetzliche Vorladung und Ehescheidung angetragen hat. Da Wir nun diesem Gesuche statt gegeben, und den Termin zu Eurer Rückkehr und

Vernehmung der Gründe Eurer Entweichung auf den 15ten Octbr. a. c. vor dem Regierungs-Auscultator Heinen bezielet haben; so citiren Wir Euch hierdurch, in dem gedachten Termin Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu erscheinen und von Eurer bisherigen Abwesenheit R chenschaft zu geben, und auf die Ehescheidungs-Klage Eurer Ehefrau zu antworten; wobey Euch zur Warnung dienet, daß wenn Ihr in diesem Termine ungehorsamlich ausbleiben solltet, Ihr zu gewärtigen habt, daß wegen Eurer treulosen Verlassung, die Ehescheidung erkannt, Ihr dabey für den schuldigen Theil erkläret, auch Eurer bisherigen Ehefrau, zur anderweiten Heyrath zu schreiten, verstattet werden wird. Uhrkundlich ist diese Edictal-Citation hieselbst bey der Regierung und bey der Regierung zu Lingen angeschlagen, auch den hiesigen Intelligenz-Blättern und Lippstädter Zeitungen drey mal von 4 zu 4 Wochen inserirt worden. Gegeben Minden den 26. Juny 1798.

Anstatt und von wegen seiner Königl. Majestät von Preußen ic.

Craxen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach die Intestat-Erben des am 17ten März d. J. allhier verstorbenen Decani Brickwedde den Nachlaß desselben cum beneficio legis et inventarii angetreten haben, und daher zur Erwirung des Zustandes der Erbschafts-Masse der erbenschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet, mithin die Edictal-Citation der Creditoren verfügt worden; als citiren Wir alle und jede, welche Forderung und Ansprüche an diesem Nachlaß zu haben vermeynen, hiermit vor dem ernannten Deputato Regierungs-Referendario Ebmeier 1ten auf hiesiger Regierung in Termino den 3ten Sept. a. c. des Morgens 9 Uhr zu erscheinen, und ihre Forderungen an den Brickweddeschen Nach-

laß, worin sie auch bestehen mögen, spätestens in diesem Termine zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verificiren. Dabey wird den Creditoren, welche persönlich zu erscheinen gehindert werden, und hier keine Bekanntschaft haben, frey gelassen, sich an den Criminal-Rath und Justiz-Commissair Hoffbauer oder Justiz-Commissair Lampe allhier wohnhaft zu wenden, und den zu erwählenden Mandatarium mit gehöriger Information und legaler Vollmacht zu versehen. Dabey dienet aber zur Warnung, daß die Ausbleibende aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen, wornach sich also ein jeder zu achten hat. Uhrkundlich ist diese Edictal-Citation, die sowohl hier bey Unserer Regierung, als in Bielefeld und Osnaabrück affigirt, als auch den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mahl und den Lippstädter Zeitungen 3 mahl inserirt worden, unter der Regierung Justiegel und Unterschrift ausgefertigt worden.

Sign. Minden den 18. May 1798.

Anstatt und von wegen ic.

Craxen.

Da von denen Griebenstein- und Schepningschen Erben auf die Todeserklärung des aus hiesiger Stadt gebürtigen Schneidergesell Johann Christoph Griebenstein, welcher im Jahr 1783 mit Obrigkeitlicher Erlaubniß auf die Wanderschaft und über Breda nach Africa zu Schiffe gegangen; imgleichen des aus hiesiger Stadt gebürtigen Gabriel Schepning, welcher nach seiner Verabschiedung als Packnecht, im Jahr 1780 in die Fremde, und ferner von Amsterdam nach Africa gegangen, und von ihrem Leben und Ansenthalt bisher ihren Verwandten überall keine Nachricht gegeben, angetra-

R 2

gen worden, und solchem Gesuch beferiret worden; so werden vorbenannte beide Verschollene, oder deren etwanige Erben oder Erbnehmer, hierdurch edictaliter vorgeladen, sich a dato der erfolgten Bekanntmachung binnen 9 Monathen präclusivischen Frist, und zwar in dem auf den 13ten Februar 1799 angesetzten Termin hiesigen Orts persönlich einzufinden, unter der Verwarnung, daß dafern sie in diesem Termin sich vor dem Deputato Hrn. Stadtrichter Buddeus am Rathause hieselbst weder in Person, noch auch schriftlich melden werden, sie für todt erklärt, und ihre Erbtheile denen sich gemeldeten nächsten Erben zuerkandt werden sollen.

Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter Stadtgerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und beyhm Königlichen Landg richt zu Wesel affigirt, auch den Mindenschen Anzeigen und Weselschen Provinzial-Zeitungen wiederholentlich inserirt worden. Dieleselben den 16ten Mart. 1798.

Consbruch. Buddeus.

Amt Ravensberg. Weil

über das geringe Vermögen des Heuerlings Johann Hermann Weins in Versmold der Concurſ erdſnet werden müssen, so werden desselben Gläubiger hiemit vorgeladen, ihre an gedachten Heuerling Weins habende Forderung bey Gefahr gänzlicher Abweisung am 21. Sept. hieselbst anzugeben und ihre Richtigkeit nachzuweisen. Lueder.

Demnach die Intestaterben das im Sommer 1797. gestorbenen Andreas Leonhard Kellers auf seine geringe in einigen Mobilien bestehende Nachlassenschaft renuncieret, und dieselbe seinen Creditoren übergeben haben, mithin nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts Ordnung P. 1. Tit. 50. S. 4. N. 2. der Concurſ Prozeß einzuleiten; als werden mittelst dieses alle diejenigen, welche an dem abgelebten Andreas Leonhard Keller und dessen Nachlassen-

schaft Anspruch haben, hiermit öffentlich verablabet in dem zur Convocation und demnachst zur Verifikation auf Dienstag den 18ten Sept. a. c. das Morgens um 9 Uhr präfigirten Termino ihre Forderungen anzugeben, und rechtlich zu bewahrheiten, unter der Verwarnung, daß die in dem gesetzten Termino ausbleibende mit ihren Forderungen an die Masse werden präcludiret, und ihnen in künftiger Prioritäts Urtheil das ewige Stillschweigen auferlegt werden wird dagegen die sich gehörig melden, und die Richtigkeit ihrer Forderungen nachweisen, in denn künftigen Erkenntniß werden classificirt und so weit die Masse reicht befriediget werden.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß das bewegliche in Kleidungsstücken und allerhand andern Sachen bestehende Vermögen hier in Tecklenburg am Donnerstag den 20. August a. c. verauktioniret, und mit ermeldeten Tages des morgens um 9 Uhr den Anfang gemacht werden soll. Tecklenburg, den 20ten Julii 1788.

Metting.

Tecklenburg. Wenn von Hoch-

löblicher Regierung über die geringe Nachlassenschaft des in vorigen Jahr in Schale gestorbenen Schieferdeckers Gerd Lambert Spiegelers bey der Unzulänglichkeit derselben zur judicatsmäßigen Befriedigung einer Klägerin der Concurſ erdſnet worden; so werden sämtliche Gläubiger ernannten Gerd Lambert Spiegelers auf den zur Verifikation hiermit auf Mittwoch den 12ten September a. c. des Morgens um 9 Uhr angesetzten Terminum zur Angabe und Bewahrheitung ihrer an die Concurſmasse habenden Ansprüche vor dem Untergeschriebenen bey Gericht zu erscheinen hierdurch öffentlich vorgeladen, mit der Warnung, daß die sodann ausbleibende mit ihren Forderungen werden präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Metting.

VI. Sachen, so zu verkaufen.

Von dem hiesigen Magistrats = Gerichte sollen auf Antrag des Wixischen Concurs Curatoris folgende dem hiesigen Bäcker und Gastwirth Carl Ludewig Wix zugehörnde Grundstücke öffentlich meistbietend verkauft werden:

1. Das an der Hauptstraße an der Ecke des Steinweges sub Nr. 26. belegene Bürgerhaus welches zu 1192 Rt. 8 Pf. taxirt worden nebst den damit verbundenen 8 Scheffel Saat Bergtheilen und dazu gehörenden Gerechtsamen von 3 Kuhtristen.

2. Die 5 Rt. taxirte Röhreuhle.

3. Ein und ein halb Scheffel Saat zehntfreyes Land hinter dem Haler Baum belegen, taxirt zu 100 Rt.

4. Ein und ein halb Scheffel Saat zehntbar daselbst zu 80 Rt.

5. Zwey Scheffel Saat zwischen den Beeten mit 3 Scheffel Gerste onerirt zu 100 Rt.

6. Ein Garten in der Füllstraße meyerkrätischer Qualität zu 100 Rt.

7. Das neben dem Wohnhause belegene Hinterhaus zu 529 Rt. 9 gr.

8. Ein Manns-Kirchenstand von 5 Sätzen zu 25 Rt.

9. Ein Frauens-Kirchenstuhl zu 24 Rt. von 4 Sätzen.

10. Sechs Begräbnisse nebst zwey großen Leichensteinen zu 15 Rt.

Da nun Termini zur Subhastation dieser Grundstücke auf den 15. May, 17. July und 18. Sept. 1798. früh 9 Uhr am Rathhause bezielet worden; so werden alle diejenigen welche diese Grundstücke zu kaufen Lust haben, solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem bezielten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß sie die besonderen Taxen der Grundstücke hier bey Gericht zu aller Zeit einsehen können, daß dem Meist-

bietenden im letzten Licitations-Termine das Grundstück zugeschlagen und auf die nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectirt werden wird.

Sign. Lübbecke am 10ten Merz 1798.
Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch. Rind.

Auf Ansuchen der Pastor Heidsieckschen Erben sollen nachstehende in hiesiger Feldmark belegene Heidsiecksche Grundbesitzungen als

1) Ein am Niederthorschen Steinwege zwischen denen Sudbrack, und Hinnerthalschen Besitzungen belegener Kamp, die lange Schmalhorst genant, 11 Scheffelsaath 3 Spint 2 Becher groß, taxirt zu 800 Rthlr.

2) Ein ostwärts an gedachten Steinwege belegener Kamp, so zu Gartenland aptirt, und mit Einschluß des Wiesen Grundes 7 Scheffelsaath 1 Spint 3 Becher groß ist, taxirt zu 1000 Rthlr.

3. Eine neben diesem Kamp liegende Wiese 7 Scheffel saath 2 Becher haltend, und gewürdiget zu 1800 Rthlr.

4) Ein an der Ostseite der Viehtrift belegener Kamp 6 Scheffelsaath groß, und aestimirt zu 450 Rthlr.

5) Ein Garten an der Westseite des Steinweges so $3\frac{3}{4}$ Becher groß, zu 70 Rthlr. abgeschätzt, und 6) Ein Garten neben des Wiesen Platzes 1 Spint $2\frac{1}{2}$ Becher groß, und taxirt zu 100 Rthlr.

Öffentlich an den Mehrstbietenden verkauft werden, und wird dazu ein Bietungs Termin auf den 3ten Septbr. d. J. am Rathhause hieselbst vormittags 12 Uhr angesetzt werden; so werden die etwanigen Kaufliebhaber eingeladen; sich sodann einzufinden, ihr Gebot abzugeben und nach erfolgter Genehmigung gedachter Erben den Zuschlag zu erwarten. Vielesfeld im Stadtgericht den 26ten July 1798.

Consbruch. Hoffbauer.

Amt Schildesche. Auf erfolgte Allergrnädigste Obergutsherliche Bewilligung wird die Königl. leibeigenbedürige Wellmanns Stätte im Wiebolde Schildesche sub Nr. 32. Schulden halber, mit einer 9wöchentlichen Frist, zum Verkauf ausgestellt, und, ein für allemal Terminus zur Subhastation auf den 20ten Octbr. c. zu Wielesfeld am Gerichtshause anberaumt, alsdann sich also lusttragende Käufer einzufinden und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Zum Colonat gehdrt Ein Wohnhaus mit Anbau taxirt auf 627 Rthlr. 7 gr.

Ein Kotte taxirt auf 327 Rt. 17 gr. 2 Pf.

Ein Garten mit Obstbäumen auf 400 Rt.

Ein Begräbniß 19 Fuß breit 6 Fuß lang auf 12 Rthlr.

Ein Manns Kirchensitz im Stuhle No 16. auf 25 Rthlr.

Ein Frauens Kirchensitz auf 24 Rthlr.

Dazu ein Brunnen nebst Hude und Weide in der Gemeinheit außer gemeinen Lasten betragen die jährlichen Abgaben an das Stift Schildesche 16 Hünner.

an Domainen 11 gr. 6 Pf.

an Contribution 4 Rthlr 2 gr.

Der Anschlag soll auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen. *ic. ic.*

Machen hiermit öffentlich bekannt, daß die in und bey der Stadt Lingen belegen und dem Kaufmann Johann Hubert Korff zustehende Graupen und Grütz-Mühle, Wohnhäuser, Gärten, Saat und Wiese Ländereyen, nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten taxiret und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 11226 fl. 3 $\frac{1}{2}$ str. Holl. gewürdiget worden wie solches aus der bey der Tecklenb. Lingsche Regierung, bey den Magistrat zu Bielefeld, dem Intelligenz Comtoir zu Minden und der Zeitungs Expedition zu Lippstadt befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist.

Da nun der Curator Korffschen Concurfus die subhastation gedachter Grundstücke allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren Wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Immobilien nebst allen derselben Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten wie solche in der erwehnten Taxe beschrieben sind mit der taxirten Summe der 11226 fl. 3 $\frac{1}{2}$ str. Holl. und fordern mithin alle diejenige welche dieselben mit Zubehdr zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit auf, sich in den in Ansehung der in der Taxe sub. Nr. 1. 6. et 7. des mehreren beschriebenen Wohnhauses Garten und Begräbniß Stellen auf den 20ten April, den 19ten May und den 20ten Juny a. c. In Ansehung der sub Nr. 2. 3. 4. et 5 mit mehreren beschriebenen Mühle, Mühlen-Haus, Garten, Saat und Wiese Landes aber auf den 19ten May, 20 July und den 19ten Sept. a. c. Vor Unsern dazu deputirten Regierungs Rath Warendorf angeetzten dreyen Bietungs terminen, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist, und zwar in hiesiger Regierungs Audienz zu melden und ihr Geboth abzugeben, mit Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations Termins etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird.

Urkundlich des hierunter gedruckten größeren Regierungs Insigels und derselben Unterschrift. Gegeben Lingen den 1ten Marz 1798.

Anstatt und von wegen *ic.* Möller.

V. Sachen zu verpachten.

Nachstehende denen Doveschen Erben zugehörige Grundstücke sollen anderweit auf 4 bis 6 Jahre vermietet werden als

1. Fünf Morgen in der Dom-Breden belegen.
2. Zwey Morgen Zins und Zehntland in der kleinen Dom-Breden.

3. Drey Morgen in der Fahlstelle.
4. Drey Morgen Freyland eben daselbst.
5. Drey Morgen in der Dom-Breden.
6. Ein Morgen Freyland in der Sand Masch.
7. 6 Morgen am Graßwege im Schwentenbette.
8. Ein Hude-Theil auf dem Weserthorschen Bruch von 3 Rügen Nr. 62.
9. Ein Hude-Theil Nr. 67 von 3 Rügen eben daselbst.
10. Ein Hude-Theil Nr. 60 von 5 Rügen eben daselbst.
11. Ein Kirchen-Stuhl in Marien Kirche auf der Norder-Priche.
12. Ein Kirchen-Stuhl im Platze gegen der Kanzel über: und,
13. Noch ein Kirchenstand im Platze, in eben der Kirche.

Da nun hierzu Termino auf den 24. August: angefetzt worden so können sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden die Bedingung vernehmen und auf das höchste annehmlichste Geboth des Zuschlags gewärtigen.

VI. Avertissements

Um einen richtigen Abschluß machen zu können, sehe ich mir in der Nothwendigkeit versetzt denen bey dem hiesigen Corps d' Armee befindlichen so wohl Ober- als Unter-Entreprenneurs zur Nachricht und Achtung bekannt zu machen, daß in einer Zeit Frist von 8 Tagen die annoch in Händen habenden, so wohl Interims-Quitungen als Rations Quitungen und Assignations bey dem hiesigen Königl. Preuß. Feld Proviand Amt unverzüglich müssen abgeliefert werden, diejenigen aber so diese festgesetzte Zeit versäumen, können versichert seyn, daß gedachte Quitungen worin sie nur bestehen gänzlich confisciret und nicht angenommen werden, damit sich keiner mit dem Unwissen entschuldigen möge habe ich solches dem hiesigen Wochenblatt inseriren lassen, und wornach sich ein je-

der für Schaden zu hüten hat. Minden am 11ten August 1798.

Königl. Preuß. Feld-Proviand Amt
des Westphäl. Corps d' Armee.
Ki:selbach.

Wir machen einem jeden unserer Freunden und Verwandten hiermit bekannt daß unser bisher in Hemern und Iserlohn en Gros gehabtes Waarenlager nach Preuß. Minden, verlegt ist. Unsere Handlung bestehet in kurze Engl. Nürnberger Franckfurther Iserlochner und Altenaer Fabric-Waaren, Seidene Tücher, Schreib- und Post-Papier Eisendrath. Letztere Waaren von eigener Fabric.

Auch führen wir jederzeit ein schön Sortiment 40 Zoll bis zu den kleinsten Spiegel Wir nehmen auch alle mögliche kurze Waaren in Commission gegen billige Procente. Versprechen einem Jeden schöne Waaren und billige Preise.

Wir haben unser Waaren Lager so wohl in den Minder Marckt als auch jetzt in den ehemaligen Benceken Haus oben den Marckt. Johannes Rupe et Comp.

Bey dem Buchhändler Körber ist zu haben: 1) Verzeichnis neuer Bücher, die seit Michaelis 1797. bis Juli 1798. wirklich erschienen sind, nebst Verlegern Preisen und einen wissenschaftlichen Repertorium (welche bey ihm zum theil vorrätzig oder doch prompt angeschafft werden können und wovon ein großer theil in seiner Leihbibliothek aufgenommen ist.) Preis 9 ggr. 2) Des Krieges- und Domainen-Rath Ribbentrops Verfassung des Preuß. Cantons-Befens. 12 ggr.

Lübbecke. Beym Nachrichten Hartmann siehet ein Vorrath Ross- und Kuhleder zum Verkauf a Decher 26 Rtl., wozu sich einländische Käufer in 8 Tagen melden müssen.

Herford. In der Johanning und Winzerschen Auction werden am 22t. Aug.

nebst vielen andern Sachen insbesondere zum Verkaufe ausgesetzt werden.

1. eine Sammlung Juristischer, Theologischer und anderer Bücher, worunter insbesondere die allgemeine Weltgeschichte 58 Theile halb Franzband ganz neu, und Baumgartens Erklärung der heil. Schrift 7 Bände im Pergament

2. eine Sammlung Pretiosis aus Bernstein, als feingeschliffene Perlen zu Damenputz, Stockknöpfe, Verlofs, Hemdknöpfe Pfeifenspitzen und dergl.

Kauf und Verkaufslustige werden geziemend eingeladen. Aufträge auf Bücher nehmen der Herr Accise-Assistent Germer und die Buchbinder Herr Hake und Albrecht an.

Eine sitzige Kutsche und dergleichen Chaise beyde mit blauen Plüsch ausgeschlagen, und gut conditionirt, sollen den 6ten Septbr. am Rathhause öffentlich versteigert werden. Liebhaber zu diesen Wagens können gegen 10 Uhr solche am alten Markt vorher in Augenschein nehmen und hat der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Herford den 1. Aug. 1798.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht.
Consbruch.

Nachdem sich in dem zur Verleihung der Concession zum Viehschnitt in den hiesigen Aemtern Iburg, Wörden, Gröbenberg, Witlage, Hunteburg und Reckenburg am 16ten dieses Monats angesetzt gewesenen Termine dazu niemand gemeldet hat, und beliebt worden solcherhalb einen andern Termin auf den Montag den 20ten

August dieses Jahrs festzusetzen, so haben sich diejenigen, welche solche Concession auf anderweite sofort angehende Vier Jahre zu erhalten wünschen, bereyten Tages des Morgens um 10 Uhr auf hiesigem Königlichem Schlosse am gewöhnlichen Orte einzufinden, und können die Bedingungen auch vorher auf der Registratur eingesehen werden. Dsnabrück den 23ten Julii 1798.

Aus Hochfürstlicher Cammer.

By Hemmerde: Große neue Preussische Häringe 6 ggr. Neue Dänische Häringe 4 ggr. pr. Stück. Braunschweigisch. Schlackwurst das Pfund 16 ggr. Lissabonsche Pomranzen 10 Stück. Italiänische Citronen 12 St. 1 Rthlr. Große Smirnsche Feigen 5 Pfund pr. 1 Rthlr.

By dem Goldschmidt Fischer sind ohngefär 24 bis 25 Morgen sehr gutes Saat-Land in der Hasel-Masch zu vermietthen, welche theils dieses Jahr doch größesten Theils künftigen Herbst anzutreten sind, wozu sich Liebhaber in 8 Tagen einzufinden wollen.

Minden den 13 August, 1798.

VII. Notification.

Des Colonus und Provisor Peter Henrich Zöllner Nr. 35 Kirchspiels Iselhorst, hat bey seiner jetzigen Verheyrathung mit der Wittwe Leibzuchterin Vorbeckers die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch den heutigen gerichtlichen Vertrag gänzlich ausgeschlossen, welches hiermit vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird. Amt Brackwede den 14ten April 1798. Brune.